

Lösungshinweise

Teil C Zwangsvollstreckung Grundfall C

Ausgangslage:

Anspruchsbegründung:

In Sachen

Otto Ordentlich, (vollständige Anschrift) Prozessbev.: RA Schnell, (Anschrift) gegen

Hermann Hart, (vollständige Anschrift)

Az.:

bestellen wir uns als Prozessbevollmächtigte des Klägers und begründen den im Mahnbescheid vom 25. Juli 2010 geltend gemachten Antrag.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von € 2.750,00 zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.06.2013 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vollstreckbar.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen wir bereits jetzt den Erlass eines

Versäumnisurteilsurteils.

Begründung:

1. Der Kläger und der Beklagte schlossen am 15. Juli 2012 mit der Bank XYZ einen Darlehensvertrag,

Anlage K 1,

über ein Darlehen in Höhe von € 40.000,00. Gemäß Ziff. 9 der Allgemeinen Darlehensbedingungen haften die Darlehensnehmer für dieses Darlehen gesamtschuldnerisch. Die monatliche Annuitätsrate betrug € 500,00.

2. Der Ratenanteil des Beklagten (€ 250,00/monatlich) wurde mangels Kontodeckung (für 30. Juli 2009, 30. August 2009 und 30. September 2012) nicht eingelöst. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2012,

Anlage K 2

forderte die Bank den Kläger auf, den Ratenrückstand des Beklagten auszugleichen. Dem kam der Kläger insgesamt für die Zeit vom 30. Juli 2012 bis 30. Mai 2013 nach; es ist ein Betrag in Höhe von € 2.750,00 aufgelaufen.

3. Der Kläger mahnte den Ausgleich des Betrages mit Schreiben vom 9. Juni 2013,

Anlage K 3,

an. Der Beklagte befindet sich gem. § 286 BGB im Verzug. Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei. Schnell
Rechtsanwalt

01

- a) Titel, Klausel, Zustellung, Antrag
- b) - Urteile, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind (§ 704 ZPO)
 - Vergleiche (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)
 - Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§§ 103, 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO)
 - Vollstreckungsbescheide (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO)
 - Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen (§§ 928, 929, 936 ZPO)
- c) auf Antrag vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozessgerichts 1. Instanz (§ 724 Abs. 2 ZPO) bzw. höherer Instanz

bei notariellen Urkunden durch den Notar, der die Urkunde verwahrt; wenn Urkunden bei Gericht der Urkundsbeamte (§ 797 Abs. 2 ZPO)